

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

## Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids gem. § 21 a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.V.m. § 10 Abs. 8 und 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
- ▼ Bundesleistungsgesetz  
Übungen und Manöver der Bundeswehr

---

## Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

### ◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 13.08.2025 eine Baugenehmigung zur „Errichtung eines Anbaus an ein bestehendes Gebäude mit Errichtung von 2 Gauben und Errichtung eines Carports“, auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1158/27 der Gemarkung Inning, Gemeinde Inning an Florian Schoppe erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

#### Ihr Recht

(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen die Genehmigung kann **Klage** erhoben werden. Die Klage muss **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe**

beim Bayerischen Verwaltungsgericht München,  
Bayerstraße 30, 80335 München  
(Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

**In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte** (Freistaat Bayern) **und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden**, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beifügt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Baugenehmigung mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-77456 im Zimmer OG.209 eingesehen werden.

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

**◆ Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids gem. § 21 a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.V.m. § 10 Abs. 8 und 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Das Landratsamt Starnberg gibt hiermit bekannt, dass der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH, Cerveteristr. 2 in 82256 Fürstenfeldbruck, mit Bescheid vom 08.08.2025 (Az.: 503-1711- WEA GIL VOR) ein Vorbescheid zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen auf den Fl.Nrn. 2815, 2820, 2825 und 2948 in der Gemarkung und Gemeinde Gilching nach § 9 Abs. 1 BImSchG sowie Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erteilt wurde.

Gemäß § 21a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 der 9. BImSchV wird dieser Bescheid auf Antrag hiermit öffentlich bekannt gemacht. Dies wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nachstehend veröffentlicht werden.

## A. Genehmigung

Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb von drei WEA in Gilching.

### 1. Inhalt des Vorbescheids:

- 1.1.** Die Errichtung und der Betrieb der nachfolgend tabellarisch bezeichneten drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs E-175 EP5 (Nabenhöhe 162 m) auf den Fl.Nrn. 2815, 2820, 2825 und 2948 in der Gemarkung und Gemeinde Gilching durch die Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH ist hinsichtlich der in Ziffern 1.2 und 1.3 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sowie des Standortes zulässig.

Nr. WEA	Gemarkung	Flurstück	Geografische Länge Grad/Min/Sek	Geografische Breite Grad/Min/Sek	Gesamthöhe ü. Grund
01	Gilching	2815 und 2820	48°7'32,73" (X)	11°13'44,77" (Y)	580 m
02	Gilching	2825	48°7'37,17" (X)	11°14'14,66" (Y)	579 m
03	Gilching	2948	48°7'48,24" (X)	11°14'52,94" (Y)	569 m

- 1.2.** Die Vereinbarkeit mit folgenden einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen liegt für alle 3 WEA vor:

- Richtfunk
- Wetterradar
- Zivile und militärische Luftfahrtsicherung
- Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung
- Belange des Denkmalschutzes

- 1.3.** Die Vereinbarkeit mit folgender einzelner Genehmigungsvoraussetzung liegt nur für WEA 01 und 02 vor:

- Seismologische Stationen

### 2. Nebenbestimmungen:

Der Genehmigungsbescheid wurde mit diversen Nebenbestimmungen versehen (§ 10 Abs. 8 Satz 2 BImSchG).

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung :

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**  
**Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München**  
**Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München**

erhoben werden.

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung (unter Berücksichtigung der am 09.07.2024 in Kraft getretenen Änderungen des BImSchG durch Gesetz vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)):

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist **schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Gemäß § 63 BImSchG hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.
- Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Postfach 34 01 48, 80098 München gestellt und begründet werden.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

## B. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid vom 08.08.2025, Aktenzeichen 503-1711- WEA GIL VOR, und seine Begründung liegen **von Donnerstag, 21.08.2025 bis einschließlich Donnerstag, 04.09.2025** im Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg, Fachbereich 50 Umweltschutz, Zimmer OG. 231 während der jeweiligen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. **Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin** per E-Mail: [immissionsschutz@lra-starnberg.de](mailto:immissionsschutz@lra-starnberg.de) oder telefonisch unter: 08151 / 148 – 77 409.

Zudem kann der Genehmigungsbescheid während des Auslegungszeitraums auf der Internetseite des Landkreises Starnberg eingesehen werden unter:

<https://www.lk-starnberg.de/Bürgerservice/Presse-und-Veröffentlichungen/Bekanntmachungen/>

## Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Starnberg, Fachbereich 50 Umweltschutz (E-Mail: [immissionsschutz@lra-starnberg.de](mailto:immissionsschutz@lra-starnberg.de), Telefon: 08151 / 148 – 77 409) angefordert werden (§ 10 Abs. 8 Satz 9 BImSchG).

Starnberg, den 11.08.2025

## ◆ Bundesleistungsgesetz Übungen und Manöver der Bundeswehr

Truppenübung der Bundeswehr:  
wann: 15.09.2025 auf den 16.09.2025  
betroffene Gemeinden: Gemeinde Krailing und Gauting sowie Stadt Starnberg (siehe Lageplan).

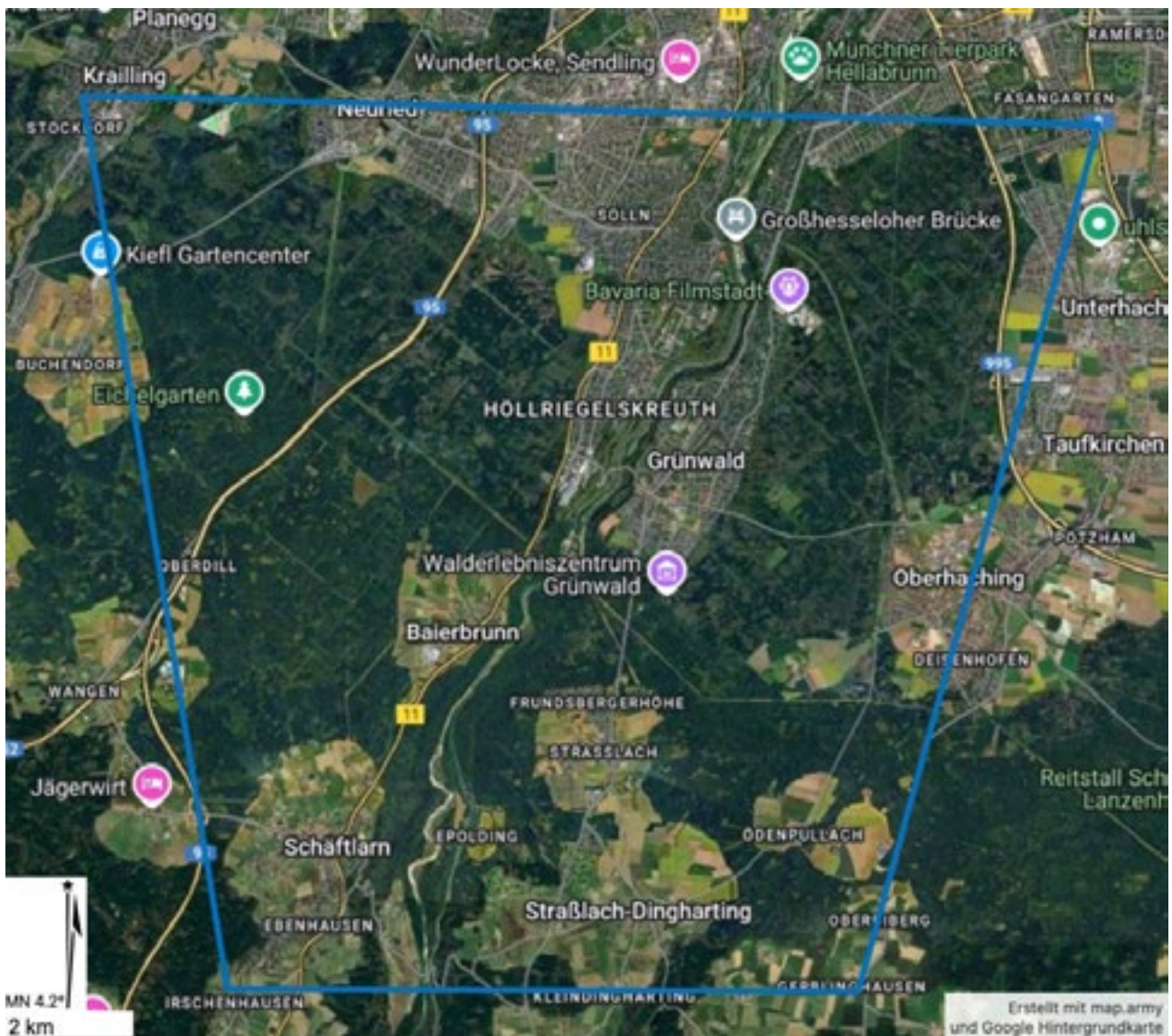
Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Truppen (siehe Lageplan) fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten solche Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Starnberg.

Starnberg, den 14.08.2025  
Landratsamt Starnberg  
Öffentliche Sicherheit und Ordnung



## Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg · Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg · [www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat · Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.